

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Rechtsdienst  
CH-3003 Bern  
Tel. +41 58 322 97 25

25. März 2020

## Die ausserordentliche Session gemäss Bundesverfassung, Parlamentsgesetz und Finanzhaushaltsgesetz

### 1. Wer kann eine ausserordentliche Session verlangen?

Der Bundesrat und eine Ratsminderheit können eine ausserordentliche Session verlangen und damit die parlamentarische Agenda mitbestimmen.

Artikel 151 Absatz 2 der **Bundesverfassung (BV)** lautet:

<sup>2</sup> Ein **Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat** können die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session verlangen.

Artikel 2 des **Parlamentsgesetzes** (ParlG) regelt das Zusammentreten der Räte. Die Absätze 3 und 4 zu den ausserordentlichen Sessionen lauten:

<sup>3</sup> Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte oder der Vereinigten Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen **Session zur Behandlung folgender Beratungsgegenstände** verlangen:

- a. Entwürfe des Bundesrates oder einer Kommission der Bundesversammlung zu einem Erlass der Bundesversammlung;
- b. In beiden Räten eingereichte gleich lautende Motionen;
- c. Wahlen;
- d. Erklärungen des Bundesrates oder in beiden Räten eingereichte gleich lautende Entwürfe für Erklärungen des Nationalrates und des Ständerates.

<sup>4</sup> Eine ordentliche oder eine ausserordentliche **Session findet in beiden Räten in der Regel in denselben Kalenderwochen statt.**

Artikel 28 und Artikel 34 des **Finanzhaushaltsgesetzes** (FHG) regeln das Vorgehen bei dringlichen Verpflichtungskrediten und dringlichen Nachträgen. Diese werden der Bundesversammlung nach der Zustimmung durch die FinDel zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

Wenn die Beträge 500 Millionen Franken überschreiten, kann von einem Viertel der Mitglieder eines Rates innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation das Einberufen einer ausserordentlichen Session für diese nachträgliche Genehmigung verlangt werden.



## **2. Wann findet die ausserordentliche Session statt?**

**Gestützt auf die BV und das ParlG:** In welcher Kalenderwoche die ausserordentliche Session stattfindet, wird durch die Koordinationskonferenz gemäss Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a ParlG festgelegt.

Gemäss Artikel 2 Absatz 4 ParlG findet die ausserordentliche Session in der Regel in der gleichen Kalenderwoche statt.

Um von der gleichen Kalenderwoche abzuweichen, müssen besondere Gründe vorliegen, im Bericht der SPK ist das Beispiel erwähnt, dass der eine Rat an einem Donnerstag einer ausserordentlichen Session tagt und der andere in der darauffolgenden Woche, weil der Bundesrat nur so verfügbar ist.

Beschlüsse der Koordinationskonferenz bedürfen der Zustimmung des Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates (vgl. Art. 37 Abs. 4 ParlG).

Findet eine bestimmte Kalenderwoche keine Zustimmung eines Büros, muss eine neue Kalenderwoche gesucht werden. Es ist die Aufgabe der Koordinationskonferenz den Zeitpunkt festzulegen. Das Gesetz sieht keine Differenzbereinigungsregel vor.

**Gestützt auf das FHG:** hier regelt das Gesetz, wann die ausserordentliche Session stattfindet: in der dritten Kalenderwoche nach dem Einreichen des Begehrens für die Einberufung der Session.

## **3. Wer beruft die ausserordentliche Session ein?**

Wie bei den übrigen Sessionen erfolgt die Einberufung zur ausserordentlichen Session durch das Büro des jeweiligen Rates (Art. 33 ParlG).

Die Ratsbüros traktandieren die Beratungsgegenstände, die von den Urhebern der ausserordentlichen Session bezeichnet wurden.

## **4. Was sind die Beratungsgegenstände einer ausserordentlichen Session?**

Wer eine ausserordentliche Session verlangt, muss gemäss Artikel 2 Absatz 3 ParlG die Beratungsgegenstände bezeichnen, welche behandelt werden sollen.

Es handelt sich um folgende Beratungsgegenstände: Entwürfe des Bundesrates oder einer Kommission zu einem Erlass der Bundesversammlung, in beiden Räten eingereichte gleich lautende Motionen, Erklärungen des Bundesrates, bzw. gleich lautende Entwürfe für Erklärungen des National- und des Ständerates. Die Notverordnungen des Bundesrates sind kein Beratungsgegenstand.

Jedes Büro kann neben den verlangten Beratungsgegenständen weitere hängige Beratungsgegenstände traktandieren.